

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

25. Mai 2022

Nummer 24

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	212
– Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	212
– Zustellung eines Bescheides (Zentrale Dienstleistungen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	212
– Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	213
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Duisdorfer Gewerbeschau“	215
13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung)	217
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung –	224
Satzung zur „Stiftung Dr. Borchert“	225
Satzung der Bundesstadt Bonn über die erforderliche Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich deren Zubehöرنutzungen – Stellplatzsatzung –	229
Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Bundesstadt Bonn	247
Abgelaufene Nutzungsrechte an Gräbern	256
Entzug des Nutzungsrechts von ungepflegten Wahlgräbern	261
Einebnung von Reihengräbern	264

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3608.6150, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 25.05.2022

für **Jan Hoffmann**, als ehemaliger Gesellschafter der Firma Hoffmann - Türen GbR H & T Services, unbekanntes Aufenthalts, zuletzt wohnhaft Burbacher Str. 202 EG, 53129 Bonn,

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 25.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung zum Hausverbot der Bundesstadt Bonn

Datum 25.05.2022	Az.: 10-31
Betroffene/r, Name, Vorname Yousfi, Nadir Philip	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren/dessen Bevollmächtigte/n bei den Bürgerdiensten, Wache GABI, Münsterstr. 18, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ben Moussa

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 13.04.2022 AZ: 50-223/905320
An Herrn: Weldye Gebremdiñh, Temsegen

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 13.05.2022 AZ: 50-223/ko/901285
An Herrn: Zan, Arif

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung vor Entziehung der Fahrerlaubnis der Bundesstadt Bonn – Amt 33-42 –

Datum 16.05.2022	Az.: 33-421-20/22
Betroffene/r, Name, Vorname, zuletzt wohnhaft Ozalinskas, Dalius, geb. 03.05.1971 Brieger Weg 5, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren/dessen Bevollmächtigte/n während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 16.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Zintl

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 11.05.2022	PK-Nr. 7777.5480.2180
Betroffene/r Vicol, Rodis, Anton-Holtz-Str. 3 a, 40 667 Meerbusch	
Datum 04.03.2022	PK-Nr. 7777.5496.4903
Betroffene/r Allak, Harun, Josef-Görres-Platz 20, 56 068 Koblenz	
Datum 11.05.2022	PK-Nr. 7777.5522.0754
Betroffene/r Dalichau, Mark Andreas, Sterrenhofweg 27, 50 858 Köln	
Datum 15.03.2022	PK-Nr. 7777.4671.8338
Betroffene/r Mohammed, Abdelrahman, Steingasse 2, 53 177 Bonn	
Datum 06.05.2022	PK-Nr. 7777.5535.8691
Betroffene/r Bläsing, Peter Kurt Franz, Linder Str. 5, 53 506 Ahrbrück	
Datum 11.05.2022	PK-Nr. 7777.5526.0012
Betroffene/r Tamas, Alex-Ionut, Heilbronner Str. 2, 75 447 Sternenfels	
Datum 07.05.2022	PK-Nr. 7777.2992.1767
Betroffene/r Kraatz, Dieter Siegfried Bernd, Akazienstr. 1, 53 340 Meckenheim	
Datum 06.05.2022	PK-Nr. 33-21/1-22-020522/K-NB 1047
Betroffene/r Ciuca, Marian-Alin, Stolberger Str. 378, 50 933 Köln	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **16. Mai 2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Duisdorfer Gewerbeschau“
Vom 13. Mai 2022**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 5. Mai 2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der im Stadtbezirk Hardtberg stattfindenden Veranstaltung „Duisdorfer Gewerbeschau“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 12. Juni 2022, in folgenden Straßen:

- a) Rochusstraße ab Hausnummer 160 aufwärts bis Ende (beidseitig)
- b) Lessenicher Straße 1-9
- c) Schmittstraße 1-3
- d) Weierbornstraße 1
- e) Am Schickshof (Marktplatz)
- f) Derlestraße (zwischen Auf der Urdel und Am Burgweiher) (beiseitig)
- g) Witterschlicker Straße 1-3

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 13. Juni 2022 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Mai 2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

13. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums
und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen
im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung)
vom 13. Mai 2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 213), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 wird als Schlussatz eingefügt:

„Diese Regelung ist bis zum 31.12.2022 befristet“

In § 2 Absatz 3 wird als 2. Satz eingefügt:

„Die bisher als Zone 2 gekennzeichneten Bereiche im Stadtbezirk Bonn werden in die Zone 1 integriert“.

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Parkplätze in der Zone 2 in den Zentren der Stadtbezirke Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg sollen grundsätzlich gebührenpflichtig sein.“

In § 2 Absatz 6 wird „9 Uhr“ gegen „8 Uhr“ ersetzt.

In § 2 Absatz 6 a. wird „Bonn Zonen 1 und 2“ gegen „Bonn Zone 1“ ersetzt

In § 2 Abs 6 b. wird „freitags“ gegen „samstags“ ersetzt

In § 2 Abs 6 c. wird „freitags“ gegen „samstags“ ersetzt

In § 2 Abs 6 d. wird „freitags“ gegen „samstags“ ersetzt

In § 2 Absatz 6 entfällt der letzte Absatz. Dieser lautete bisher „Bei besonderen örtlichen Verhältnissen können abweichende Regelungen sowie besondere Regelungen zum kostenlosen Kurzzeitparken (15 Minuten) durch den Rat der Bundesstadt Bonn getroffen werden. In den Stadtbezirken Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg werden samstags keine Gebühren erhoben. Im Stadtbezirk Bonn wird in Zone 3 samstags keine Gebühr erhoben.“

In § 3 Ziffer 1 wird „1,30 Euro“ gegen „2,00 Euro“ ersetzt

In § 3 Ziffer 2 werden die Straßen aus dem Stadtbezirk Bonn der Ziffer 1 (Zone 1) zugeordnet. Die Gebühr für die Zone 2 entfällt für den Stadtbezirk Bonn

In § 3 Ziffer 2a-c wird „0,80 Euro (Zone 2)“ gegen „1,50 Euro (Zone 2)“ ersetzt.

In § 3 Ziffer 3 wird zweimal „0,60 Euro“ gegen „1,00 Euro“ ersetzt

In § 3 Ziffer 3 wird „Stadtbezirk Bonn für die an die Zone 2 angrenzenden Gebiete“ gegen „Stadtbezirk Bonn für die an die Zone 1 angrenzenden Gebiete“ ersetzt

In § 3 Ziffer 5 wird „6 Euro“ gegen „12 Euro“ ersetzt

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, jedoch nicht vor dem 01.06.2022

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Mai 2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Straßenverzeichnis
Stadtbezirk Bonn**

Standorte gebührenpflichtiger Parkplätze	Zone	Bemerkungen Anzahl Plätze	Besonderheiten
Am Boeselagerhof	1	9	
Am Hofgarten	1	12	Bewohner mit Ausweis L frei
Am Marthashof	1	13	
An der evangelischen Kirche	1	15	Kombiniert mit Bewohnerparken
Belderberg	1	10	
Bonner Talweg	3	57	
Brassertufer	1	5	
Clemens-August-Straße	3	25	
Don-Bosco-Str.	3	17	Bewohner mit Parkausweis K frei
Engeltalstraße	1	12	
Ernst-Abbé-Straße	3	36	Bewohner mit Parkausweis K frei
Erzbergerufer	1	6	Kennedybrücke/Josefstraße
Franz-/Weiherstraße	1	25	
Franziskanerstraße	1	25	
Fritz-Erler-Straße	3	26	Höchstparkdauer 3 Stunden
Fritz-Schäffer-Straße	3	8	Höchstparkdauer 3 Stunden
Haager Weg	3	42	Bewohner mit Parkausweis K frei
Hans-Iwand-Str.	1	10	Bewohner mit Parkausweis L frei
Heinrich-Brüning-Straße	3	18	Höchstparkdauer 3 Stunden
Josefstraße	1	9	
Kaiserplatz/Am Neutor	1	2	
Kaiserstraße	1	12	Kaiserplatz/Fritz-Tillmann-Straße

Karl-Carstens-Straße	3	23	Höchstparkdauer 3 Stunden
Karlobert-Kreiten-Straße	3	7	
Kasernenstraße	1	25	
Kiefernweg	3	38	Bewohner mit Parkausweis K frei
Kölnstraße - Krankenhaus	3	18	
Kölnstraße	1	33	Oxfordstraße/Wachsbleiche
Konviktstr.	1	9	
Kurt-Schumacher-Straße	3	40	
Magdalenenplatz	3	53	Höchstparkdauer 4 Stunden,
Maxstraße	1	12	
Meckenheimer Allee	1	12	Herwarthstraße/Quantiusstraße
Meckenheimer Allee	1	40	Baumschulallee/Quantiusstraße kombiniert mit Bewohnerparken
Noeggerathstraße	1	31	
Poppelsdorfer Allee	1	12	Prinz-Albert-Straße/DB
Poppelsdorfer Platz	3	23	
Pützstraße	3	9	
Quantiusstraße	1	7	
Riesstraße	1	26	kombiniert mit Bewohnerparken
Robert-Koch-Straße	3	72	Bewohner mit Parkausweis K frei
Schlegelstraße	3	27	
Sebastianstraße	3	5	
Sertürnerstraße	3	34	Bewohner mit Parkausweis K frei
Stiftsplatz/Welschnonnenstraße	1	101	Höchstparkdauer 4 Stunden
Stockenstraße/An der Schloßkirche	1	11	
Sträßchensweg	3	43	35 Plätze im Abschnitt zwischen Zufahrt Petra-Kelly-Allee und Krankenhaus sowie 8 Plätze im Abschnitt zwischen Fritz-Erler-Straße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Höchstparkdauer 3 Stunden

Theaterstraße	1	50	Welschnonnenstraße/Windmühlenstraße
Thomas-Mann-Straße	1	20	
Vogtsgasse	1	8	
Waldauweg	3	29	Bewohner mit Parkausweis K frei
Wilhelmstraße	1	30	
Winston-Churchill-Straße	3	34	Höchstparkdauer 3 Stunden
nachrichtlich:			
Summe		1.276	
hiervon in Zone 1		592	
hiervon in Zone 2		-	
hiervon in Zone 3		684	

**Straßenverzeichnis
Stadtbezirk Bad Godesberg**

Standorte gebührenpflichtiger Parkplätze	Zone	Bemerkungen	
		Anzahl Plätze	Besonderheiten
Ännchenplatz	2	8	
Am Kurpark	2	10	
Bahnhof / Moltkestraße	3	38	Friedrich-Ebert-Straße/Löbestraße
Beethovenallee	3	54	Augustastr. / DB
Brunnenallee	2	6	
Bürgerstraße	3	4	Automat in der Beethovenallee
Burgstraße	2	6	Ab Ännchenplatz
Junkerstraße	3	6	
Koblenzer Straße - Post	2	13	Höchstparkdauer 30 Minuten
Kurfürstenallee	2	100	Vor dem Rathaus bis Fußgängerbrücke
Kurfürstenallee	3	66	Vor dem Hallenbad ab Fußgängerbrücke, Höchstparkdauer 4 Stunden
Loebestraße	2	9	
Moltkeplatz	2	12	
Moltkestraße	2	18	Alte Bahnhofstraße/Löbestraße
Moltkestraße	3	22	Plittersdorfer Str./Bürgerstr.
Paul-Kemp-Straße	3	7	Parkplätze vor U-Bahn-Station
Plittersdorfer Straße	3	20	Moltkestraße/DB; kombiniert mit Bewohnerparken
Villichgasse	2	12	
nachrichtlich:			
Summe		411	
hiervon in Zone 1		0	
hiervon in Zone 2		194	
hiervon in Zone 3		217	

**Straßenverzeichnis
Stadtbezirk Beuel**

Standorte gebührenpflichtiger Parkplätze	Zone	Bemerkungen	
		Anzahl Plätze	Besonderheiten
Friedrich-Breuer-Straße	2	56	
Hans-Böckler-Straße	2	43	
Hermannstraße	2	30	
Hermannstraße/Johann-Link-Straße	3	40	
Konrad-Adenauer-Platz	2	16	
Limpericher Str.	2	10	
Obere Wilhelmstraße	2	11	
Rathausstraße	2	37	
Von-Sandt-Straße	2	5	
nachrichtlich:			
Summe		248	
hiervon in Zone 1		0	
hiervon in Zone 2		208	
hiervon in Zone 3		40	

**Straßenverzeichnis
Stadtbezirk Hardtberg**

Standorte gebührenpflich- tiger Parkplätze	Zone	Bemerkungen	
		Anzahl Plätze	Besonderheiten
Am Burgweiher (Platz)	3	67	
Bahnhofstraße	3	11	Am Burgweiher/Rochusstraße
Im Burgacker	2	22	
Rochusstraße	2	13	Straße im Fußgängerbereich
Rochusstraße (Platz)	3	37	
Schmittstraße	3	47	
nachrichtlich:			
Summe		197	
hiervon in Zone 1		0	
hiervon in Zone 2		35	
hiervon in Zone 3		162	

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
– Erschließungsbeitragssatzung –
vom 13. Mai 2022**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung – vom 21. Dezember 1988 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 496) , zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 1640) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und“.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Mai 2022

Dörner
Oberbürgermeister

**Satzung zur
„Stiftung Dr. Borchert“**

Vom 13. Mai 2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1553), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Dr. Borchert". Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn und wird von der Bundesstadt Bonn verwaltet.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Beschaffen von Mitteln für das Stadtmuseum Bonn zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke. Ziel ist es ausschließlich, den Ankauf von Exponaten (insbesondere von Zeugnissen der Bonner Stadtgeschichte), deren Entstehungszeit nicht nach dem Jahr 1800 liegt, für das Stadtmuseum Bonn zu fördern.
- (2) Die Kaufentscheidung bezüglich dieser Exponate liegt ausschließlich bei der Museumsleitung (Zuständigkeiten nach der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse und Unterausschüsse des Rates der Bundesstadt Bonn bleiben hiervon unberührt); dem Förderverein des Stadtmuseums soll vor einem Ankauf nachgewiesen werden, dass der beabsichtigte Ankauf dem Stiftungszweck gem. Abs. 1 entspricht. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Erträge und Zuwendungen der Stiftung dürfen nicht dazu herangezogen werden, den von der Bundesstadt Bonn für Ankäufe des Stadtmuseums vorgesehenen Etat zu kürzen oder zu versagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Wegfall der Steuerbegünstigung führt nicht zur Auflösung der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 - a) dem von Herrn Dr. Borchert eingebrachten Betrag von 102.258,38 EUR,
 - b) den Erträgen des Vermögens im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist treuhänderisches Eigentum der Bundesstadt Bonn.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zustiftungen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.
- (2) Erträge und Zuwendungen können auf Wunsch der Museumsleitung hin einer Rücklage zugeführt werden, um durch Ansammlung im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung den Stiftungszweck erfüllen zu können. Ansonsten stehen die Erträge und Zuwendungen dem Stadtmuseum jährlich zur Erfüllung der Zwecke dieser Satzung zur Verfügung.

§ 6
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Satzungsänderungen der Stiftung können der Stifter und die Treuhänderin Bundesstadt Bonn einstimmig beschließen. Nach dem Tod des Stifters sind solche Maßnahmen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann.
- (2) Bei Änderung des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein.

§ 7
Verwaltung

Die Bundesstadt Bonn übernimmt die Verwaltung der Stiftung, ohne hierfür Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 8
Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesstadt Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur "Stiftung Dr. Borchert" vom 21. Mai 2002 (ABl. S. 108) außer Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Mai 2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

Satzung der Bundesstadt Bonn über die erforderliche Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich deren Zubehörunutzungen

-Stellplatzsatzung-

vom 13. Mai 2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 aufgrund der §§ 48 und 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Satzung mit ihren Anlagen 1-5 gilt für das gesamte Gebiet der Bundesstadt Bonn.

²Regelungen in Bebauungsplänen, sonstigen Satzungen oder vor Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen städtebaulichen Verträgen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) ¹Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) und Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. ²Werden Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der geänderten (Nutz-)Fläche zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
- (2) ¹Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (Stellplätze) und Fahrrädern (Fahrradabstellplätze) außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. ²Garagen oder Carports sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern. ³Sie gelten als Stellplätze und Fahrradabstellplätze im Sinne dieser Satzung. ⁴Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

- (4) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz –GEIG-) ist zu beachten.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Absätzen.
- (2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Steht die nach Anlagen 1 und 2 ermittelte Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann nach Maßgabe der zuständigen Bauordnungsbehörde alternativ eine Einzelermittlung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze vorgenommen werden.
- (4) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. ²Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung i.S. § 4 (1) dieser Satzung zulässig.
- (5) Die Anzahl der nach Anlage 1 notwendigen Stellplätze verringert sich bei allen Nutzungsarten außer Nr. 1.2 aufgrund der Lage des Baugrundstücks nach Anlage 3
- a. in Zone I um 40%,
 - b. in Zone II um 25% und
 - c. in Zone III um 10%.
- (6) ¹Wird in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dach- oder Untergeschosses
- erstmalig oder zusätzlich Wohnfläche geschaffen und ist die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so gilt:
- Bei bis zu 5 nach Abs. 1, 3 und 5 ermittelten notwendigen Stellplätzen und/oder bis zu 5 notwendigen Fahrradabstellplätzen müssen diese nicht hergestellt werden.
 - Bei mehr als 5 nach Abs. 1, 3 und 5 ermittelten notwendigen Stellplätzen und/oder mehr als 5 notwendigen Fahrradabstellplätzen müssen 50% dieser notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze hergestellt werden.

²Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradstellplätze nur zum Teil möglich, sind grundsätzlich Fahrradstellplätze bevorzugt herzustellen.

- (7) ¹Ergeben sich aus den vorstehenden Regelungen mehr als 10 notwendige Stellplätze, im geförderten Wohnungsbau mehr als 5 notwendige Stellplätze, kann die Pflicht zur Herstellung für bis zu 30% dieser Stellplätze für die Dauer von maximal 10 Jahren ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen gem. Anlage 4 dieser Satzung nachhaltig verringert wird. ²Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die Dauer von 10 Jahren vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. ³Der Anteil der notwendigen Stellplätze, für den die Herstellungspflicht ausgesetzt wird, bemisst sich ebenfalls nach Anlage 4 dieser Satzung. ⁴Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. ⁵Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes nach Aufforderung durch die zuständige Bauordnungsbehörde der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. ⁶Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
- (8) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradstellplätze Nachkommastellen, ist das Endergebnis der Berechnungen bei Bruchteilen kleiner 0,5 auf ganze Zahlen abzurunden und bei Nachkommastellen größer oder gleich 0,5 auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradstellplätzen

- (1) ¹Stellplätze und Fahrradstellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück, sonst auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 400 m Lauflinie. ³Bei notwendigen Fahrradstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. ⁴Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) ¹Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. ²Barrierefreie Stellplätze sind nach Maßgabe der §§ 49, 50 Landesbauordnung NRW 2018 zu errichten.
- (3) ¹Fahrradstellplätze müssen
1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus barrierearm, verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. mit ausreichender Manövriertfläche einzeln leicht zugänglich sein,

4. grundsätzlich eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen. ²Bei Nachweis innovativer Abstellsysteme kann diese Fläche reduziert werden.

³Darüber hinaus sind die Anforderungen an notwendige Fahrradabstellplätze nach Anlage 5 zu beachten.

§ 5 Ablösung

- (1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt über die Ablösung von Stellplatzpflichten in der jeweils geltenden Fassung zahlen. ²Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradstellplätze nur zum Teil möglich, sind Fahrradabstellplätze bevorzugt herzustellen.
- (2) Über die Ablösung entscheidet das Bauordnungsamt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Übergangsvorschrift

¹Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Bauanträge, die ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzung (§ 8) bei dem Bauordnungsamt gestellt werden. ²Für alle vor diesem Tag bereits eingegangenen, noch nicht genehmigten Bauanträge können die Regelungen dieser Satzung Anwendung finden, wenn der Bauherr/die Bauherrin dies nachträglich beantragt und einen neuen Nachweis hinsichtlich des Stellplatzbedarfs vorlegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Mai 2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

Anlage 1: Richtzahlen für den Stellplatz-/Abstellplatzbedarf (zu § 3)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,0 Stpl. je WE	1 Abstpl. je 40 m ² Wohnfläche*
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	siehe Anlage 2 der Satzung	siehe Anlage 2 der Satzung
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzungsfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40 m ² Nutzungsfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzungsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	1 Abstpl. je 2 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 m ² Gastraum davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 8 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 12 Betten davon 25% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Betten davon 25% Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 m ² Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler	1 Abstpl. je 2 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 10 Studierende	1 Abstpl. je 2 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 200 m ² Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzungsfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 20 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 75 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

*: Wohnfläche nach DIN 277, wobei Balkone, Loggien und Kellerräume unberücksichtigt bleiben.

Anlage 2: Richtzahlen für den Stellplatz-/Abstellplatzbedarf (zu § 3) zu Nr. 1.2 „Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)“ nach Anlage 1

Kfz-Stellplatzbedarf in Verbindung mit der Zonierung nach Anlage 3

Freifinanzierter Wohnungsbau

Größe Wohneinheit (WE)* / Lagegunst	Zone I	Zone 2	Zone 3
kleiner 30 qm	0,3 pro WE	0,4 pro WE	0,5 pro WE
bis einschl. 55 qm	0,4 pro WE	0,5 pro WE	0,6 pro WE
bis einschl. 87 qm	0,6 pro WE	0,7 pro WE	0,8 pro WE
bis einschl. 117 qm	0,7 pro WE	0,8 pro WE	0,9 pro WE
über 117 qm	0,9 pro WE	1,0 pro WE	1,1 pro WE

Geförderter Wohnungsbau

Größe Wohneinheit (WE)* / Lagegunst	Zone I	Zone 2	Zone 3
kleiner 30 qm	0,25 pro WE	0,30 pro WE	0,35 pro WE
bis einschl. 55 qm	0,30 pro WE	0,35 pro WE	0,40 pro WE
bis einschl. 87 qm	0,35 pro WE	0,40 pro WE	0,45 pro WE
bis einschl. 117 qm	0,40 pro WE	0,45 pro WE	0,50 pro WE
über 117 qm	0,45 pro WE	0,50 pro WE	0,55 pro WE

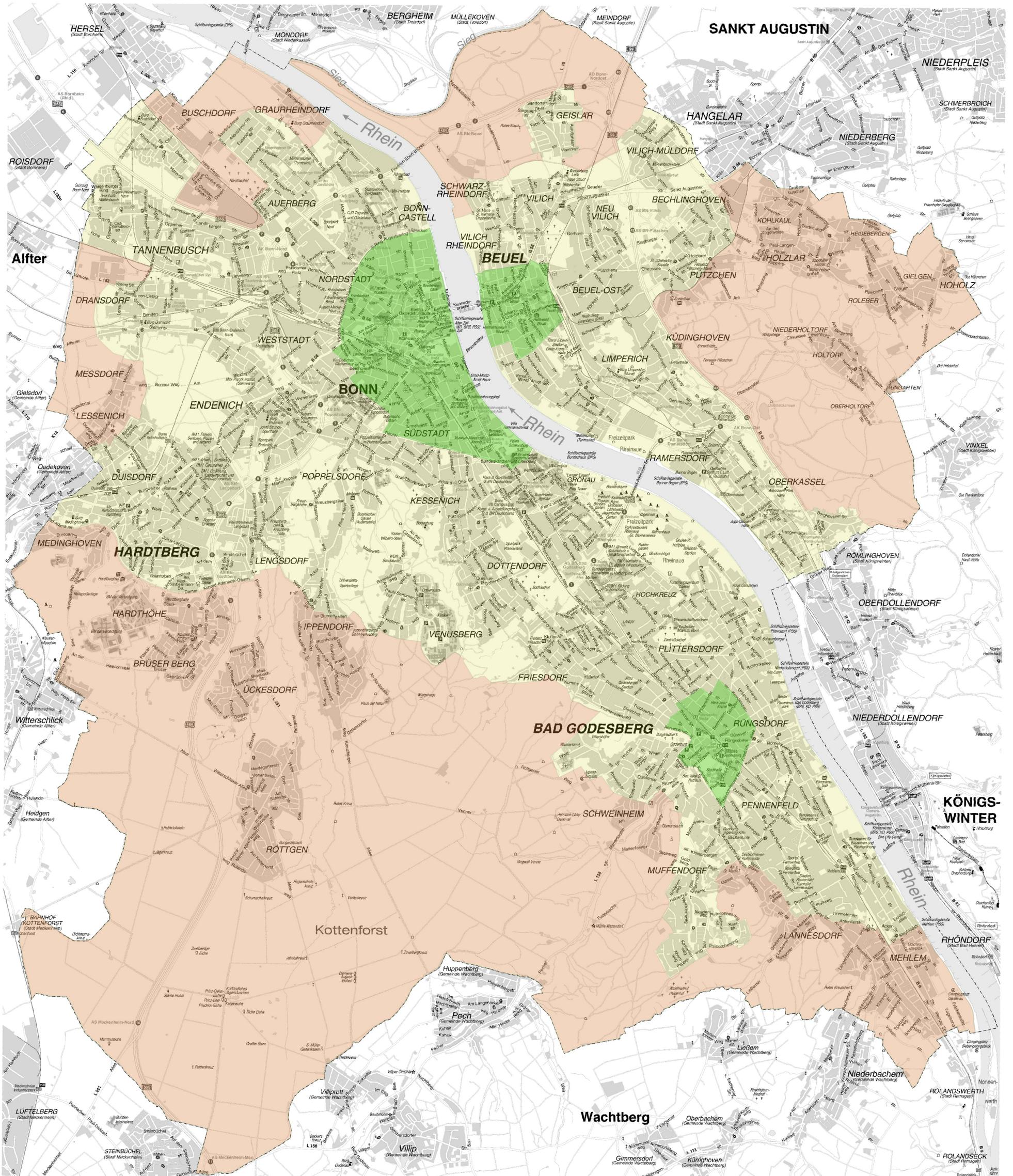
Fahrradabstellplatzbedarf in Verbindung mit der Zonierung nach Anlage 3

Freifinanzierter und geförderter Wohnungsbau

Größe Wohneinheit (WE)* / Lagegunst	Zone 1	Zone 2	Zone 3
kleiner 30 qm	1,0 pro WE	1,0 pro WE	1,0 pro WE
bis einschl. 55 qm	1,5 pro WE	1,5 pro WE	1,5 pro WE
bis einschl. 87 qm	2,5 pro WE	2,5 pro WE	2,5 pro WE
bis einschl. 117 qm	3,0 pro WE	3,0 pro WE	3,0 pro WE
über 117 qm	4,0 pro WE	4,0 pro WE	4,0 pro WE

*: Wohnfläche nach DIN 277, wobei Balkone, Loggien und Kellerräume unberücksichtigt bleiben.

Anlage 3: Lagezonen (zu § 3 Abs. 5)



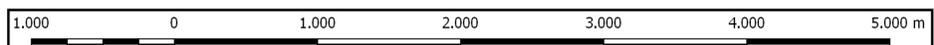
Legende

Stellplatzsatzung

- Zone 1
- Zone 2
- Zone 3

Hintergrundkarte Kartographie - Stadtplan Stadt Bonn

Sachstand: 03.11.2021
 Bearbeiter: Home
 Geprüft: Meyer / Juffa



Maßstab 1:25.000

Anlage 4: Verfahren zur Ermittlung einer abweichenden Anzahl notwendiger Stellplätze (zu § 3 Abs. 7)

(1) Wenn die Antragstellenden besondere Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens i.S. §3 (7) dieser Satzung ergreifen, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach einem von der Bauherrin/vom Bauherrn vorzulegenden und von der Bauaufsichtsbehörde anzuerkennenden Mobilitätskonzept, das folgenden Anforderungen genügen muss:

- Erstellung durch ein unabhängiges und qualifiziertes Ingenieurbüro.
Die Qualifikation ist erforderlichenfalls anhand der Berufsqualifikation der Bearbeiterinnen und Bearbeiter (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss in einem einschlägigen Studiengang mit verkehrsplanerischem Schwerpunkt) und anhand von Referenzprojekten zur Ermittlung der Verkehrserzeugung nachzuweisen.
- Anwendung eines etablierten Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens¹ einschließlich Differenzierung nach Nutzergruppen der baulichen Anlage, die sich hinsichtlich ihres Verkehrsverhaltens unterscheiden (z.B. für Gewerbebauten: Beschäftigte, Besucher, Kunden, Lieferanten).
- Verwendung der aktuellen verfügbaren empirischen Kenngrößen des Mobilitätsverhaltens, die zur konkreten baulichen Anlage bzw. zu den konkreten Nutzergruppen passen (z.B. Verwendung der Ergebnisse der Untersuchung ‚Mobilität in Deutschland‘ für Bonn).
- Differenzierte Beschreibung der zu ergreifenden besonderen Maßnahmen.
Aus der Beschreibung muss konkret hervorgehen, welchen Nutzergruppen welche Angebote zu welchen Konditionen zur Verfügung stehen und welcher Wirkungsmechanismus auf die Stellplatznachfrage qualitativ und quantitativ angenommen wird.
- Nachvollziehbare Herleitung des verringerten Stellplatzbedarfs unter Angabe und Begründung aller getroffenen Annahmen.

¹ Referenz ist die Verfahrenslogik von: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hg.]: Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen. Köln 2006

Das Gutachten kann sich unter anderem an folgenden Maßnahmen mit entsprechenden Wirkungsabschätzungen orientieren:

Beschreibung der Maßnahme	Anzahl bzw. Anteil der notwendigen Stellplätze gemäß §3 Absatz 1 bis Absatz 7, für die die Herstellungspflicht ausgesetzt wird (ermittelter notwendiger Stellplatzbedarf)
Öffentlich zugänglicher und nutzbarer Carsharing-Stellplatz auf dem Baugrundstück bei den Nutzungsarten insbesondere nach Anlage 1 Ziffern 1.2 und 1.5	Ein Carsharing-Fahrzeug ersetzt bis zu 5 Pkw-Stellplätze, maximal jedoch 25% der notwendigen Stellplätze
Erhebung von Parkgebühren auf dem Privatgelände unmittelbar bei den Stellplatznutzenden (Dauerparkern) in Höhe von mindestens 30 € pro Monat bei offenen Stellplätzen und 60 € pro Monat bei Garagen und sonstigen Stellplatzanlagen	Bis zu 15% der notwendigen Stellplätze
Radverkehrsförderung, wie die Bereitstellung von Duschen und Umkleiden für Beschäftigte, Verleih von Spezialrädern/-anhängern, Reparaturangeboten, etc.	Bis zu 10% der notwendigen Stellplätze
Erwerb von Jobtickets, Semestertickets oder ähnlichem für die Nutzenden und Bewohnenden entsprechend den aktuellen Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg VRS	Bis zu 20% der notwendigen Stellplätze

Der Anteil der notwendigen Stellplätze, für die die Herstellungspflicht ausgesetzt wird, darf in Summe aller Maßnahmen 30% der nach Anlage 1, 2 und 3 ermittelten notwendigen Stellplätze nicht übersteigen.

Anlage 5: Weitere Anforderungen an notwendige Fahrradabstellplätze (zu § 4 Abs. 3)

(1) Lage der Fahrradabstellplätze und barrierearme Erreichbarkeit

Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück in der Nähe zu den Eingangsbereichen oder Erschließungskernen herzustellen.

Von der öffentlichen Verkehrsfläche müssen die Abstellanlagen aus ebenerdig oder über Rampen bzw. ausreichend große Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein.

Bei Großgaragen mit über 100 Kfz-Stellplätzen sind die Zuwegungen zu den Abstellanlagen getrennt vom Kfz-Verkehr zu führen oder zumindest besonders zu schützen (z.B. durch gekennzeichnete Fahrstreifen).

(2) Größe der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder und der dazugehörigen Verkehrsflächen

Die Grundfläche eines Regelfahradabstellplatzes muss grundsätzlich mindestens 2 m lang und 0,75 m breit sein.

Platzsparende Fahrradparksysteme (bspw. Doppelstockparksysteme) erfüllen die Bedingungen für eine problemlose Bedienung grundsätzlich nicht. Ausnahmen können bei innovativen Abstellsystemen und/oder großer Anzahl von notwendigen Abstellplätzen zugelassen werden. In der Regel trifft dies ab 50 Abstellplätzen zu. Dann müssen die Abstellsysteme im Detail beschrieben und der Hersteller-Typ genau bestimmt werden.

Die Breite der Erschließungswege zu den Abstellplätzen für Fahrräder muss bei Senkrechthanordnung der Abstellplätze mindestens 1,8 m, bei Schrägaufstellung mindestens 1,3 m betragen. Ihre lichte Höhe muss mindestens 2 m, in Fahrgassen grundsätzlich mindestens 2,3 m und im Bereich von Doppelstockanlagen mindestens 2,7 m betragen.

(3) Sonderfahradabstellplätze

Für jeden 10. Abstellplatz ist rechnerisch mehr Fläche für Lastenräder, Fahrradanhänger oder Fahrräder mit Sonderaufbau zur Verfügung zu stellen.

Die Grundfläche eines Sonderfahradabstellplatzes muss mindestens 2,75 m lang und 1,0 m breit sein. Der Erschließungsweg muss im Bereich der Sonderfahradabstellplätze mindestens 2,5 m breit sein.

(4) Beschaffenheit und Gestaltung der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder

Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass in Laufradgröße und Reifenbreite unterscheidende Fahrradtypen standsicher abgestellt und sicher angeschlossen werden können. Fahrradständer sind fest mit dem Boden oder mit dem Gebäude zu verbinden. Dies gilt nicht, wenn auf andere Weise, zum Beispiel durch Gewicht oder Größe des Fahrradständers, sichergestellt ist, dass bei angeschlossenen Fahrrädern keine Ortsveränderung möglich ist oder der Zugang zu den Fahrradabstellplätzen nur für Befugte möglich ist (durch eine Schließanlage gesichert o.ä.). Für Sonderfahrräder ist eine Anschließmöglichkeit am Boden oder an der Wand vorzusehen; Fahrradständer müssen hierfür nicht errichtet werden.

Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind ausreichend zu beleuchten.

Dienen sie dem längerfristigen Abstellen (z.B. für Bewohner oder Mitarbeiter), müssen sie wettergeschützt sein. Deshalb sollten sie außerhalb von Gebäuden eingehaust werden (z.B. in Gemeinschaftsfahrradgaragen oder Fahrradboxen). Bei öffentlich zugänglichen Abstellanlagen für Bewohner ist in der Regel eine Zugangssicherung (Sammelschließanlage) nötig.

Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Bundesstadt Bonn

Vom 13. Mai 2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 aufgrund des § 12 Absatz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes (WohnStG) vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 765) folgende Neufassung der Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Bundesstadt Bonn beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Mit dieser Satzung soll die Wohnraumversorgung der Bevölkerung in der Bundesstadt Bonn gewährleistet werden und Wohnraum vor ungenehmigter Zweckentfremdung geschützt werden.
- (2) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

§ 2 Gefährdung der Wohnraumversorgung

- (1) Im Gebiet der Bundesstadt Bonn ist die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet. Es besteht ein erhöhter Wohnraumbedarf.
- (2) Der aktuelle Wohnraumangel führte zur Aufnahme der Bundesstadt Bonn in die Mieterschutzverordnung vom 9. Juni 2020 (GV.NRW. S. 465); die Datenbasis wurde in der Begründung der Rechtsverordnung dargestellt. Weiterhin stellt das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene „Gutachten zur sachlichen und räumlichen Differenzierung der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen (Gebietskulissen)“ aus dem Jahr 2020 für das Stadtgebiet sowohl bezüglich der Kosten für Mietwohnraum und Wohneigentum als auch bezüglich der Bedarfe an Mietwohnraum und Wohneigentum die jeweils höchste Niveaustufe fest.

§ 3 Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumangellage

Mit dem Ziel, die Wohnraumversorgung der Bevölkerung innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung zu verbessern, ergreift die Bundesstadt Bonn – neben dem Erlass dieser Satzung – unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Die bestehenden Instrumente zur öffentlichen Förderung des Wohnungsbaus werden konsequent angewendet, evaluiert und dem

zuständigen Landesministerium werden Anregungen zur Optimierung dieser Instrumente unterbreitet.

2. Das bestehende Baulandmodell, das bei Schaffung neuen Planungsrechtes einen Anteil von mindestens 50 Prozent an öffentlichen gefördertem Wohnungsbau vorsieht, wird angewendet und evaluiert.
3. Auslaufende Belegungsbindungen für öffentlich-geförderte Wohnungen werden systematisch verlängert oder Belegungsbindungen von freifinanzierten Wohnungen durch die Bundesstadt Bonn erworben.

§ 4 Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung erfasst alle freifinanzierten Miet- und Genossenschaftswohnungen im Stadtgebiet, die am 08.08.2013 Wohnraum waren oder danach Wohnraum wurden. Ab dem 01.07.2022 betrifft die Satzung Wohnraum insgesamt, also Miet- und Genossenschaftswohnungen, Wohnhäuser unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten, Eigenheime mit und ohne Einliegerwohnung oder zweiter Wohnungen sowie Eigentumswohnungen. Der Wohnraum darf nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Öffentlich geförderter Wohnraum ist von dieser Satzung betroffen, wenn keine Zweckbindung gemäß den §§ 22 und 23 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) in der jeweils geltenden Fassung (GV.NRW S. 772) mehr besteht.

§ 5 Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Verpflichtet zum Schutz des Wohnraums vor zweckfremder Nutzung nach dieser Satzung sind:
 1. die über den Wohnraum Verfügungsberechtigten natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, also insbesondere
 - Eigentümerinnen und Eigentümer,
 - Erbbauberechtigte,
 - die aufgrund eines Nießbrauchsrechts oder eines anderen dinglichen Rechts Berechtigten sowie
 2. die Nutzungsberechtigten, also insbesondere
 - Mieterinnen und Mieter,
 - sonstige Bewohnerinnen und Bewohner.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Personen stehen die in § 3 Absatz 5 WohnStG genannten Beauftragten insbesondere von Haus- oder Wohnungsverwaltungen sowie Vermieterinnen und Vermieter gleich.

§ 6 Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind.

- (2) Räume sind objektiv zu Wohnzwecken geeignet, wenn sie als solche baurechtlich genehmigt oder wenigstens genehmigungsfähig sind und nicht so schwere Mängel aufweisen, dass die Bewohnbarkeit nach den Bestimmungen des Wohnraumstärkungsgesetzes nicht wiederhergestellt werden kann. Zudem müssen die Räume alleine oder zusammen mit anderen Räumen die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.
- (3) Räume sind subjektiv zu Wohnzwecken bestimmt, wenn die Widmung durch ausdrückliche Erklärung oder schlüssiges Verhalten nach außen zum Ausdruck gebracht wurde.
- (4) Wohnraum ist vom Schutzbereich dieser Satzung ausgenommen, wenn
1. der Wohnraum dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),
 2. es sich um Einrichtungen zur öffentlichen Unterbringung handelt,
 - oder um Gebäude, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Anstalts- oder Nutzungsverhältnisses benutzt werden,
 - oder Gebäude, die als Wohneinrichtung nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) genutzt werden,
 - oder Gebäude, die für andere (Wohn-)Heime genutzt werden, wenn die Führung eines selbstständigen Haushaltes nicht erforderlich ist, weil die Haushaltsführung in gemeinschaftlich genutzten Räumen erfolgt
 3. der Wohnraum bereits vor den in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zeitpunkten und seitdem ohne Unterbrechung im ganzen Zeitraum rechtmäßig zu anderen als Wohnzwecken verwendet wird; dabei wird der Wohnraum nach dieser Satzung dann wieder geschützt, wenn auch nur durch schlüssiges Verhalten die Absicht erkennbar geworden ist oder wird, den Wohnraum wieder zu Wohnzwecken zu nutzen,
 4. der Wohnraum noch nicht bezugsfertig ist,
 5. baurechtlich eine Wohnungsnutzung nicht zulässig ist,
 6. der Wohnraum einen vom Verfügungsberechtigten nicht zu vertretenden, schweren Mangel aufweist und ein ordnungsgemäßer Zustand nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand wiederhergestellt werden kann. § 8 Absatz 2 WohnStG gilt entsprechend,
 7. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen der Größe, des Grundrisses oder aufgrund von unerträglichen Umwelteinflüssen.
- (5) Die Wohnfläche des Wohnraums ist die Summe der anrechenbaren Grundfläche der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume (§ 24 WohnStG). Maßgeblich für die Berechnung sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Zweckentfremdung

- (1) Die Zweckentfremdung von Wohnraum bedarf einer Genehmigung. Ohne Genehmigung verboten ist jedes Handeln oder Unterlassen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter, durch das Wohnraum seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen wird.
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum
 1. zu mehr als 50 % der Gesamtwohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. für Zwecke der Kurzzeitvermietung für mehr als drei Monate, längstens 90 Tage im Kalenderjahr genutzt wird; für Wohnraum, den Studierende angemietet haben, gilt hiervon abweichend eine Nutzungsdauer von mehr als sechs Monaten, längstens jedoch 180 Tage im Kalenderjahr,
 3. beseitigt wird (Abbruch),
 4. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
 5. länger als sechs Monate leer steht. Als Beginn des Leerstehenlassens gilt grundsätzlich das Ende des letzten Mietverhältnisses, bei Neubauten der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, im Übrigen der Zeitpunkt der ersten behördlichen Feststellung des Leerstandes.

§ 8 Genehmigung

- (1) Eine Genehmigung der Bundesstadt Bonn setzt voraus, dass ein vorrangiges öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter das öffentliche Interesse am Erhalt der Wohnnutzung überwiegt.
- (2) Ein überwiegendes öffentliches Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn
 1. der Wohnraum zur Verwirklichung städtebaulicher Ziele beseitigt werden muss oder dieser
 2. aus Denkmalschutzgründen nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden kann oder
 3. ein vordringlicher Bedarf an Einrichtungen oder Diensten besteht, um die soziale und gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.
- (3) Ein beachtliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum gleicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel aus. Ein beachtliches Angebot liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. der Ersatzwohnraum wird innerhalb des Gemeindegebietes geschaffen,
 2. zwischen der Zweckentfremdung und der Bereitstellung von Ersatzwohnraum besteht ein zeitlicher Zusammenhang,
 3. die Verfügungsberechtigung über den zweckentfremdeten und den Ersatzwohnraum stimmt überein,
 4. der Ersatzwohnraum ist nicht kleiner als der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum,

5. der Ersatzwohnraum darf nicht als Luxuswohnraum anzusehen sein, der den Standard des durch die Zweckentfremdung entfallenden Wohnraums in besonders erheblicher Weise überschreitet und
 6. der Ersatzwohnraum dem Wohnungsmarkt in gleicher Weise wie der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum zur Verfügung steht.
- (4) Das Ersatzwohnraumangebot kann durch Nebenbestimmungen gesichert werden.
 - (5) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde innerhalb von sechs Monaten ab vollständigem Einreichen der Antragsunterlagen nicht entschieden hat. Die Genehmigung der Zweckentfremdung erlischt mit einem Wechsel der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigung oder der Änderung des Verwendungszwecks, es sei denn, dass der Ersatzwohnraum geschaffen oder eine einmalige Ausgleichszahlung nach § 9 dieser Satzung geleistet wurde. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den die Wohnnutzung beeinträchtigenden Zustand mindestens fahrlässig durch unterlassene Instandhaltung und Instandsetzung verursacht, ist die Genehmigung in der Regel zu versagen.
 - (6) Die wohnungsrechtliche Genehmigung der Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (zum Beispiel des Baurechts).

§ 9 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen, insbesondere zur Leistung einer einmaligen oder laufenden Ausgleichszahlung, erteilt werden.
- (2) Mit einer Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums mindestens teilweise kompensiert werden, wenn kein Ersatzwohnraum geschaffen werden kann. Die Höhe der Ausgleichszahlung soll den Schaden, der dem Wohnungsmarkt durch die Zweckentfremdung entsteht, ausgleichen. Die Ausgleichszahlungen sind daher zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (3) Die Berechnung der Ausgleichszahlung für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche bestimmt sich nach den durchschnittlichen Neubaukosten/qm des geförderten Wohnungsbaus in der Bundesstadt Bonn zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sie bemisst sich dabei insbesondere nach der Dauer der Zweckentfremdung, dem Wert des (entfallenden) Wohnraums und dem Vorteil für den Verfügungsberechtigten.
- (4) Bei vorübergehender Umnutzung der Räume zu anderen als Wohnzwecken oder einem entsprechendem Leerstand soll regelmäßig eine laufende, monatlich zu entrichtende, Ausgleichszahlung in Höhe der im Genehmigungszeitraum gültigen Bewilligungsmiete in der sozialen Wohnraumförderung (Einkommensgruppe A) erhoben werden.

- (5) Die Ausgleichszahlung kann im Einzelfall abgesenkt werden, insbesondere, wenn bei gewerblicher oder beruflicher Nutzung die Festsetzung einer Ausgleichszahlung in voller Höhe nachweislich zu einer Existenzgefährdung oder Abwanderung führen würde. Das Gleiche gilt, wenn die Zweckentfremdung nachweislich in erheblichem Maße der Sicherung bestehender oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze dient.

§ 10 Leerstand

- (1) Wird Wohnraum ab Beginn des Leerstehenlassens nicht innerhalb von sechs Monaten zu Wohnzwecken genutzt, so haben die Verfügungsberechtigten dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Sie haben die Gründe hierfür anzugeben und nachzuweisen sowie Belegenheit, Größe, wesentliche Ausstattung und die vorgesehene Miete mitzuteilen.
- (2) Wird ein Leerstand verbunden mit der konkreten Absicht einer Baumaßnahme angezeigt, gilt die Genehmigung des Leerstehenlassens für die Dauer der Baumaßnahme als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht. Eine Genehmigung des Leerstehenlassens kann mit der Auflage verbunden werden, den Zeitraum des Leerstands durch die Zwischenvermietung auf der Basis eines Zeitmietvertrags an einen Dritten oder durch eine andere Zwischennutzung so gering wie möglich zu halten.

§ 11 Anordnungen zur Wiederherstellung von Wohnraum zu Wohnzwecken

- (1) Wird Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken genutzt, kann angeordnet werden, dass der Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen ist (Wohnnutzungsgebot). Die Gemeinde kann auch die Räumung anordnen (Räumungsgebot).
- (2) Ist Wohnraum so verändert worden, dass er nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, kann angeordnet werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt oder ein zumindest gleichwertiger Zustand geschaffen wird (Wiederherstellungsgebot).
- (3) Wird die Wiederherstellung des Wohnraums angeordnet, ist der Zustand, der vor der bestimmungswidrigen Nutzung bestanden hat, auf eigene Kosten wiederherzustellen oder zumindest ein gleichwertiger Zustand zu schaffen. § 15 Abs. 2 Satz 2 ff. Wohnraumstärkungsgesetz ist zu beachten. Unzumutbar ist insbesondere ein Aufwand, soweit dieser innerhalb der folgenden zehn Jahre nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbaren Ersatzbaus zurückbleibt.

§ 12 Anzeige- und Registrierungspflicht bei Kurzzeitvermietung

- (1) Vor der Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung ist dies der Gemeinde unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Anschrift, des Geburtsdatums, der Belegenheit der Wohnung, der Verwendung als Haupt- oder Nebenwohnung und des beabsichtigten Vertriebswegs für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn nach §

7 Abs. 2 Nr. 2 noch keine Genehmigungspflicht für die zweckfremde Nutzung des Wohnraums besteht. Bei der Überlassung mehrerer Wohnungen zum Zweck der Kurzzeitvermietung muss für jede einzelne Wohnung gesondert eine Anzeige erfolgen. Änderungen der anzugebenden Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Gemeinde teilt der oder dem Anzeigenden eine amtliche Nummer (Wohnraum-Identitätsnummer) mit. Wird eine Genehmigung für die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung erteilt, wird mit der Genehmigung eine Wohnraum-Identitätsnummer vergeben. Die Wohnraum-Identitätsnummer kann befristet erteilt werden. Wird eine Genehmigung zum Zweck der Kurzzeitvermietung befristet erteilt, ist auch die Wohnraum-Identitätsnummer für denselben Zeitraum befristet und wird nach ihrem Ablauf ungültig.
- (3) Ist die oder der Anzeigende nicht mehr verfügungs- oder nutzungsberechtigt, ist je betroffener Wohnung eine neue Wohnraum-Identitätsnummer erforderlich.
- (4) Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben die Wohnraum-Identitätsnummer stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzugeben, wenn sie die Nutzung des Wohnraums zum Zweck der Kurzzeitvermietung anbieten oder dafür werben.
- (5) Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben jede einzelne Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung der Gemeinde spätestens am zehnten Tag nach Beginn der Überlassung anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, erlischt die Wohnraum-Identitätsnummer.
- (6) Wer unter Nutzung eines Telemediendienstes oder eines Druckerzeugnisses oder eines anderen Mediums, in dem überwiegend Angebote oder Werbung für die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung angezeigt werden oder angezeigt werden können, ohne einer gesetzlichen Impressumspflicht zu unterliegen und dieser nachzukommen, die Überlassung von ein oder mehreren Räumen anbietet oder bewirbt, hat dies zuvor der Gemeinde anzuzeigen. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) Wer es Dritten ermöglicht, Angebote oder Werbung für die Überlassung von Räumen, die der öffentlichen Angabe einer Wohnraum-Identitätsnummer bedürfen, zu veröffentlichen oder daran mitwirkt, hat sicherzustellen, dass diese Angebote oder Werbung nicht ohne eine öffentlich sichtbare Wohnraum-Identitätsnummer veröffentlicht werden oder veröffentlicht sind.

§ 13 Negativattest

Auf Antrag wird durch ein Negativattest bestätigt, dass eine Genehmigung zur Zweckentfremdung für die beabsichtigte Maßnahme nicht erforderlich ist.

§ 14 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Betretungsrecht

- (1) Verfügungsberechtigte und die in § 16 WohnStG genannten Verpflichteten haben den Bediensteten der Bundesstadt Bonn alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überwachen.
- (2) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner sind gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 WohnStG verpflichtet, Bediensteten der Bundesstadt Bonn das Betreten des Wohnraums zu gestatten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wohnraum ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder überlässt, länger als sechs Monate leer stehen lässt, diesen durch Abbruch vernichtet oder eine Zweckentfremdung nicht abwendet, obwohl dies zumutbar war (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 WohnStG),
 2. wer einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 WohnStG),
 3. wer eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht zur Verfügung stellt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 WohnStG),
 4. wer die Anzeige zum Leerstand nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht, oder die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 WohnStG),
 5. wer die Wohnraum-Identitätsnummer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder eine ungültige, falsche oder gefälschte Wohnraum-Identitätsnummer angibt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 WohnStG),
 6. wer die Überlassung von Wohnraum nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angibt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 WohnStG).
- (2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 2 WohnStG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ohne erforderliche Genehmigung die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung anbietet oder dafür wirbt,
 2. Angebote oder Werbung dafür verbreitet oder deren Verbreitung ermöglicht oder
 3. es entgegen § 17 Absatz 9 WohnStG ermöglicht oder daran mitwirkt, Angebote oder Werbung ohne Wohnraum-Identitätsnummer zu veröffentlichen oder seiner Entfernungspflicht nach § 21 Absatz 3 WohnStG oder § 17 Absatz 2 Satz 2 WohnStG nicht nachkommt.
- (3) Gemäß § 21 Absatz 4 WohnStG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verordnung nach dem Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStVO) nebst Gebührentarif.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Bundesstadt Bonn vom 24. Juli 2013 (ABI S. 426) außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

- - - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Mai 2022

Dörner
Oberbürgermeisterin

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
 Amt für Umwelt und
 Stadtgrün

Amtliche Bekanntmachung

Abgelaufene Nutzungsrechte

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Gräbern ist abgelaufen.

Die Anschriften der Nutzungsberechtigten konnten nicht ermittelt werden. Hiermit wird durch die Bekanntmachung nochmals auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen. Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten nach dieser Bekanntmachung verlängert wird, werden die betroffenen Wahlgräber durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und zur weiteren Belegung freigegeben. Die Bepflanzungen, die sich auf dem Grab befindlichen Gegenstände und die Grabaufbauten (Gedenkzeichen, Einfassung sowie Fundamente) gehen dann in das Eigentum der Bundesstadt Bonn über und werden entsorgt bzw. einer anderweitigen Verwendung zugeführt. Ein finanzieller Ausgleich von Seiten der Bundesstadt Bonn für den Übergang des Eigentums wird ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Räumung sind gem. § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn, Ehrengräber und Gräber die aus stadthistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Diese Gräber dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht geräumt oder verändert werden!

Anträge auf Verlängerung oder Neuerwerb des Nutzungsrechts können gestellt werden bei:

Bundesstadt Bonn
Amt für Umwelt und
Stadtgrün -Bestattungswesen-
Berliner Platz 2
53103 Bonn

Alter Friedhof Bonn

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	398	WT	23.02.2022	Witthöft
4	795	GU	10.06.1931	Grawunder, Langenbach

Nordfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
2	222-223	WT	23.01.2022	Boskamp
3	94	WT	20.02.2022	Flucht
11	200-201	WT	01.12.2030	Over, Zieglemeier
11	383-384	WT	30.01.2022	Löpertz, Dederich
11A	208	WT	17.01.2022	Schmidt
12	151	WT	28.03.2022	Krumm
12A	23	WT	12.05.2019	Sommer
12B	88	UW	10.06.2021	Plaumann
16	297	UW	11.06.2022	Thiel
16	584	UW	30.09.2020	Moselewski
18	91	WT	08.04.2022	Schoroth
18	692	WT	15.04.2022	Quade, Wilke, Klapp
23	221	WT	16.02.2022	Becker
25	187	WT	23.10.2021	Sülberg
25	286-287	WT	11.06.2022	Mittag

29	81	UW	09.03.2022	Gredig
34	390-391	WT	31.07.2021	Ghalaneh
35	693	WT	06.12.2021	Spähn

Friedhof Dransdorf

Abteilung	Grabnr.	Grabart	Nutzende	Grabname
6	50	WT	03.12.2021	Ulrich

Neuer Friedhof Duisdorf

Abteilung	Grabnr.	Grabart	Nutzende	Grabname
2	84	WT	20.02.2022	Sieben
6	639	UW	28.12.2021	Olasz
8	165	WT	14.03.2022	Lammers

Friedhof Edenich

Abteilung	Grabnr.	Grabart	Nutzende	Grabname
1	43	WT	20.01.2032	Schell
5	167-168	WT	08.04.2022	Hunkirchen
5	261-262	WT	11.03.2022	Berger, Saam, Frembgen
9	27	WT	20.05.2022	Gareis

Friedhof Poppelsdorf

Abteilung	Grabnr.	Grabart	Nutzende	Grabname
16	22	WT	30.07.2021	Wilbring
19	85	WT	30.09.2021	Bachor
20	60-61	WT	24.11.2021	Weyers, Umbach
21	180	WT	26.08.2021	Talarczyk
28	128	WT	13.11.2021	Holzschuh
31	168-169	WT	07.11.2021	Szameitat
31	435	WT	10.07.2021	Legge
32	5	WT	29.11.2021	Rüden von
33	13	UW	11.07.2021	Langhans
34	36	UW	03.11.2021	Obst
34	69	UW	01.03.2022	König
34	120	UW	10.07.2021	Martin
35	5	UW	30.12.2021	Grünert

Neuer Friedhof Kessenich

Abteilung	Grabnr.	Grabart	Nutzende	Grabname
2	13	WT	20.04.2022	Pinsdorf
5	4	WT	08.06.2021	Hellbach
10	89	UW	24.02.2022	Schendel, Homfeld
21	8	WT	11.02.2022	Rott
21	24-25	WT	13.04.2022	Sczech

Alter Friedhof Ippendorf

Abteilung	Grabnr.	Grabart	Nutzende	Grabname
1	35	WT	14.11.2021	Gerlach

2	140	WT	24.11.2021	Sahner, Assenmacher
---	-----	----	------------	---------------------

Südfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	139	WT	28.03.2022	Bruckschen
3	98	WU	26.05.2022	Hein
8	154	WT	22.06.2022	Langenfeld
8	170	WT	01.06.2022	Müller
9	246	WT	17.11.2021	Umbach
11	307-308	WT	23.04.2022	Gerhards, Kaul, Wirzfeld
11	426	WT	18.02.2022	Knoch
11	759-760	WT	04.02.2022	Vogt
12	396	WT	26.01.2022	Abelshausen
13	176-177	WT	01.07.2022	Röser
14	225	UW	05.02.2022	Syska
16	222	WT	25.10.2021	Böhmer, Wasserburger
16	258-259	WT	26.06.2022	Bremer, Cohnen
21	131	WT	20.01.2022	Brückner
21	487-488	WT	05.06.2022	Günzler
22	10	WT	25.06.2022	Lütz
22	371	WT	18.01.2022	Cords
23	135	WT	18.01.2022	Nieding
23	425	WT	12.02.2022	Langer
24	65	UW	16.05.2022	Schulz, Fischer
24	146	UW	17.01.2021	Kirch
24	165	UW	26.04.2022	Behnke
25	230-231	WT	07.02.2022	Krahe
27	210	WT	23.04.2022	Schultz

Friedhof Friesdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
2	13	UW	05.05.2022	Buß

Zentralfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	73-74	WT	18.12.2021	Schroeder
1	217	WT	19.11.2021	Mundry
2	89	WT	01.01.2022	Nowak
2	153	WT	25.02.2022	Block
3	78	WT	20.10.2021	Pauen
3	257-258	WT	29.01.2022	Ender
3	263-265	WT	09.09.2021	Hesselt
5	79	WT	05.03.2022	Müller
5	101	WT	18.02.2022	Raabe
6	310	UW	27.04.2022	Steinmetz
6	323	UW	25.11.2021	Spohr
8	48	KO	14.08.2020	Schärfer
8	278	WT	29.04.2022	Rommerscheidt

10	28-29	WT	09.11.2021	Hallbauer
11	90	WT	19.05.2029	Dittmann
12	195-196	WT	08.05.2022	Remmers
13	624	WT	16.02.2022	Hammer
15	2	UW	12.12.2020	Oppermann, Naumann
15	308-309	UW	08.01.2022	Hinne
16	157	WT	15.01.2022	Breitenbach
18	150-152	WT	06.03.2022	Naatz
18	273-274	WT	17.12.2021	Wiegboldt
20	32	WT	27.04.2022	Quäsching
21	82	WT	28.01.2022	Kernberger

Burgfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
2	314	WT	22.10.2021	Gerhartz
3	546-547	WT	23.10.2021	Nienborg Wir
3	560	WT	28.11.2021	Lohmar
4	435	UW	28.12.2021	Müller

Friedhof Rüngsdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	349	WT	19.05.2022	Streng
1	396	WT	20.02.2022	Haupt
1	728	WT	08.04.2022	Ridders
2	187	WT	13.03.2022	Radermacher
4	204	WT	13.04.2022	Rehfeld
4	395	WT	15.10.2021	Heinrichs

Friedhof Mehlem

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	253	UW	11.12.2021	Decker
3	59	WT	01.06.2022	Wolf
3	389	UW	24.11.2021	Schröder

Friedhof Heiderhof

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
5	253	WT	25.10.2021	Boas, Gerig

Friedhof Vilich-Müldorf

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	118	WT	06.11.2021	Krätzer
1	542	UW	01.06.2022	Zaun

Friedhof Müldorf

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	147	WT	31.01.2022	Schwiemann

Friedhof Beuel (Platanenweg)

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	84-85	WT	30.11.2021	Göhring
3	52	UW	03.10.2021	Huwer
3	304	WT	24.01.2021	Bartels
3	308	WT	14.11.2021	Dreiner, Albecker
8	155	WT	22.06.2022	Windheuser
10	124	WT	25.08.2021	Steiner
10	250	UW	08.01.2022	Lenz
10	330	WT	22.10.2021	Fanger
10	408	UW	27.04.2021	Palm
10	417	UW	01.10.2021	Mentz
10	433	UW	08.10.2021	Lenz
13	448	WT	29.06.2022	Plaumann
14	45	WT	24.07.2021	Prior
14	53	WT	29.03.2018	Lütz

Friedhof Pützchen

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	257	WT	28.01.2022	Meyer
1	516	UW	29.04.2022	Peil
5	171	WT	02.11.2018	Rühle

Friedhof Holzlar

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
2	134	WN	10.11.2021	Schmidt

Friedhof Küdinghoven

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	83-84	WT	05.03.2022	Bennerscheidt
2	68-69	WT	27.02.2021	Bertamini
4	01. Feb	WN	18.11.2016	unbekannt
6	221	WN	21.12.2021	Burkhart
6	391	UW	14.03.2021	Dominguez

Friedhof Niederholtorf

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	22	WT	21.11.2021	Meents
1	83	WT	03.04.2022	Wessels
1	323	WT	23.05.2022	Schröder

Friedhof Oberkassel

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
4	589	WT	16.12.2021	Gaßen
5	91-92	WT	01.08.2021	Weber
5	423	UW	07.07.2021	Fuchs
6	8	WT	02.11.2021	Thies

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
 Amt für Umwelt und
 Stadtgrün

Amtliche Bekanntmachung

Entzug des Nutzungsrechts
 von ungepflegten Wahlgräbern
 -Allgemeinverfügung-

Nachstehend aufgeführte Gräber befinden sich seit über einem Jahr in einem ungepflegten Zustand oder weisen bauliche Mängel auf. Aufgrund § 43 Abs.1 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31.05.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2015 werden hiermit die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten aufgefordert, die ordnungsgemäße Instandsetzung und Unterhaltung der Grabstätten durchzuführen. Sollte dies innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dieser Bekanntmachung nicht erfolgen, wird das Nutzungsrecht gemäß § 43 Abs. 3b der Satzung entzogen und die Gräber werden eingeebnet.

Die Bepflanzungen, die sich auf dem Grab befindlichen Gegenstände und die Grabaufbauten (Gedenkzeichen, Einfassung sowie Fundamente) gehen dann in das Eigentum der Bundesstadt Bonn über und werden entsorgt bzw. einer anderweitigen Verwendung zugeführt. Ein finanzieller Ausgleich von Seiten der Bundesstadt Bonn für den Übergang des Eigentums wird ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Räumung sind gem. § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn Ehrengräber und Gräber die aus stadthistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Diese Gräber dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht geräumt oder verändert werden!

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Nordfriedhof

Abteilung	Grabnr.	Grabart	Nutzende	Grabname
18	483	WT	03.01.2029	Werner
18	831	WT	01.10.2029	Siberg
21	15	WT	16.12.2025	Steich

Friedhof Lessenich

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	62-63	WT	28.02.2043	Frisch

Friedhof Eнденich

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
08C	9	WT	24.10.2026	Lorhoff

Südfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
3	151	WT	10.12.2022	von Pein, Parisius
7	47-48	WT	21.01.2049	Meier, Gronenwald
11	374	WT	15.10.2024	Arke
13	174-175	WT	28.06.2024	Henkel
13	176-177	WT	01.07.2022	Röser

Friedhof Friesdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	139	WT	18.01.2032	Unglaub

Zentralfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	302	WT	08.01.2025	Schimmel
1	411	WT	03.11.2024	Etzbach
4	18-19	WT	19.05.2025	Ernst
4	39	WT	20.05.2024	Zimmermann
4	63	WT	26.04.2027	Kempny
6	334	UW	04.09.2024	Haack
7	409	WT	28.02.2026	Hamlet
8	304	WT	16.11.2030	Rohde
9	383	WT	11.05.2023	Kurpanek
13	98	WT	21.04.2023	Fürst

Burgfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
3	117	WT	19.01.2023	Brodeßer
3	302-303	WT	21.02.2026	Webels
5	442-443	WT	01.09.2024	Batzel

Friedhof Mehlem

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
3	334	UW	12.04.2025	Voigt

Friedhof Küdinghoven

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	237	WT	03.12.2029	Bach

Friedhof Om Berg

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	40	WT	03.05.2023	Büsgen

Friedhof Oberkassel

<i>Abteilung</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	58	WT	01.08.2026	Wirges

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
 Amt für Umwelt und
 Stadtgrün

Amtliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern

Aufgrund § 18 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31.05.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2015 wird darauf hingewiesen, dass die unten aufgeführten Reihengräber nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach dieser Bekanntmachung von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

Bei den unten aufgeführten Reihengräbern (RG, PRG, KP), Urnenreihengräbern (UR, FH=Friedhain), sollte die Grabausstattung bis 31.08.2022 abgeräumt werden. Die Bepflanzungen, die sich auf dem Grab befindlichen Gegenstände und die Grabaufbauten (Gedenkzeichen, Einfassung sowie Fundamente), die bis 31.08.2022 nicht entfernt wurden, gehen dann in das Eigentum der Bundesstadt Bonn über und werden entsorgt bzw. einer anderweitigen Verwendung zugeführt. Ein finanzieller Ausgleich von Seiten der Bundesstadt Bonn für den Übergang des Eigentums wird ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Räumung sind gem. § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn Ehrengräber und Gräber die aus stadthistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Diese Gräber dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht geräumt oder verändert werden!

Angehörige, die eine Umbettung der Verstorbenen/des Verstorbenen in ein Wahlgrab beabsichtigen, können bis spätestens 31.08.2022 einen entsprechenden Antrag für alle Friedhöfe stellen bei:

Bundesstadt Bonn
Amt für Umwelt und
Stadtgrün -Bestattungswesen-
Berliner Platz 2
53103 Bonn

Neuer Friedhof Duisdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
10	3	21	RG	04.10.2020	Hein
10	3	22	RG	12.05.2022	unbekannt
10	3	24	RG	07.01.2021	Schulz
10	3	25	RG	08.01.2021	Wawrosch
10	4	28	RG	06.12.2020	Sklorz
10	4	29	RG	20.12.2020	Osmenda
10	4	30	RG	25.02.2021	Schkrobol
10	4	31	RG	12.03.2021	Hipchen
10	4	32	RG	14.03.2021	Jerke
10	4	33	RG	27.03.2021	Knoblich
10	4	34	RG	02.04.2021	Grecksch
10	4	35	RG	10.04.2021	Bogdan
10	4	36	RG	02.05.2021	Schmidt
10	18	154	RG	17.02.2022	Dörr
10	18	155	RG	12.03.2022	Zielke
10	18	156	RG	24.03.2022	Händler

10	18	157	RG	31.03.2022	Hansch
10	18	158	RG	07.04.2022	Koslowski
10	18	159	RG	29.04.2022	König
10	18	160	RG	05.05.2022	Hahn
10	18	161	RG	28.05.2022	Laischner
10	18	162	RG	10.05.2022	Brungs
10	19	163	RG	08.01.2022	Kaupert
10	19	164	RG	13.02.2022	Schmitz
10	19	165	RG	11.02.2022	Schiffeler
10	19	166	RG	30.01.2022	Bergen
10	19	167	RG	22.01.2022	Engst
10	19	168	RG	02.01.2022	Somers
10	19	169	RG	16.12.2021	Nacken
10	19	170	RG	02.12.2021	Dlugosch
10	19	171	RG	21.11.2021	Tschirch
10	20	174	RG	21.08.2021	Konschack
10	20	175	RG	26.09.2021	Hansen
10	20	176	RG	09.10.2021	Thießen
10	20	178	RG	30.10.2021	Walter
10	20	179	RG	12.11.2021	Peisker
10	20	180	RG	26.09.2021	Lang

Friedhof Endenich

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
9	1	702	RG	19.09.2019	Palmeri
9	1	703	RG	06.10.2019	Mertes
9	1	704	RG	06.10.2019	Spinath
9	1	705	RG	12.10.2019	Jacoby
9	1	706	RG	25.10.2019	Hielscher
9	1	707	RG	21.12.2019	Lehnert

Friedhof Poppelsdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
31	100	402	RG	09.10.2020	Nitsch
31	101	409	RG	13.02.2020	Rinck
31	101	410	RG	13.07.2020	Vasquez
31	102	418	RG	12.06.2020	Ernst
31	103	425	RG	13.01.2020	Kern
31	103	426	RG	25.05.2020	Bukpesch
31	104	433	RG	11.01.2020	Ginster
31	104	434	RG	03.05.2020	Schäfer
31	105	442	RG	25.04.2020	Hoffmanns

Zentralfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	5	52	UR	01.07.2021	Bugdahn
1	5	53	UR	03.09.2021	Günther
4	2	15	RG	06.09.2022	Ziegelmeier

Friedhof Plittersdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	3	41	RG	10.01.2021	Frikel

Friedhof Küdinghoven

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
3	3	28	RG	25.03.2022	Schröder
4	6	32	RG	05.12.2021	Braun
2	9	51	RG	27.02.2022	Hoppen

Friedhof Om Berg

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	3	30	RG	23.01.2022	Kohlmeyer
1	3	31	RG	18.03.2022	Dumm
1	3	32	RG	23.04.2022	Eck

Friedhof Oberkassel

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Grabnr.</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	7	123	RG	26.12.2021	Skoluda
1	7	124	RG	29.04.2022	Böhmer
1	8	146	RG	09.10.2021	Klunker
1	8	147	RG	10.11.2021	Flehsig
1	8	150	RG	27.04.2022	Fix
8	12	174	RG	03.02.2022	Wolff
8	12	175	RG	27.01.2022	Wybenga
8	13	186	RG	06.02.2022	Bell
8	13	187	RG	15.01.2022	Huschenbett
8	13	188	RG	02.01.2022	Gropp